

BGer 8C_675/2020 vom 3. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_675_2020

FR: TF 8C_675/2020 du 3 mars 2021

IT: TF 8C_675/2020 del 3 marzo 2021

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig ist einzig, ob die Vorinstanz zu Recht für die Beurteilung des Anspruchs auf eine Invalidenrente auf den Bericht von Dr. med. B._____, Fachärztin für orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, vom 27. August 2018 abgestellt hat. Nicht streitig ist hingegen, dass mangels Gewährung der Parteirechte diese Einschätzung nicht als Gutachten nach Art. 44 ATSG , sondern als versicherungsinterner Bericht zu werten ist.

E. 3

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze über die beweisrechtlichen Anforderungen an eine ärztliche Stellungnahme (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 251 E. 3a S. 352), namentlich bei versicherungsinternen Berichten (BGE 135 V 465 E. 4.6 S. 471), zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, da die Vorinstanz in ihrer Begründung nicht der Meinung von Dr. med. C._____, Fachärztin für Allgemeine Chirurgie, beratende Ärztin der Rechtsschutzversicherung, gefolgt sei, sondern der nicht nachvollziehbaren Ansicht von Dr. med. B._____.

E. 4.2

Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188, 229 E. 5.2 S. 236).

E. 4.3

Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid einlässlich dargelegt, von welchen Überlegungen sie sich hat leiten lassen und aus welchen Gründen sie der Einschätzung von Dr. med.

B. _____ gefolgt ist. Ob diese Schlussfolgerung richtig ist, ist keine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern der materiellen Beurteilung. Der vorinstanzliche Entscheid genügt jedenfalls den Anforderungen von Art. 29 Abs. 2 BV .

E. 5

Die Beschwerdeführerin macht weiter eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG) geltend. Dabei verlangt sie nicht weitere Abklärungen, sondern rügt sinngemäss die vorinstanzliche Beweiswürdigung.

Zur vorinstanzlichen Begründung, weshalb der Beurteilung von Dr. med. B. _____ zu folgen sei und jene von Dr. med. C. _____ daran keine auch nur geringe Zweifel zu wecken vermöge, äussert sich die Beschwerdeführerin nicht. Dr. med. C. _____ setzte sich denn auch in ihren Berichten vom 2. und 18. Januar 2019 mit der einlässlichen Beurteilung von Dr. med. B. _____ vom 27. August 2018 sowie deren ergänzender Stellungnahme vom 26. September 2018 nicht auseinander. Entscheidend ist, dass sich die Schlussfolgerungen der beiden Ärztinnen einzig in der Beurteilung der Zumutbarkeit einer adaptierten Tätigkeit unterscheiden. So hält Dr. med. B. _____ in ihrer Stellungnahme vom 12. März 2019 fest, hinsichtlich der von Dr. med. C. _____ angeführten Einschränkungen bestehe Übereinstimmung, diese würden sich jedoch bei einer adaptierten Tätigkeit nicht ergeben. Sie nennt denn auch explizit Tätigkeiten, bei welchen die von Dr. med. C. _____ genannten Limitierungen nicht zum Tragen kommen würden und welche der Beschwerdeführerin daher ohne Einschränkung der Leistungsfähigkeit zumutbar seien. Zu betonen ist, dass die ärztliche Einschätzung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit sowohl bei psychisch als auch bei somatisch dominierten Leiden Ermessenszüge aufweist (BGE 140 V 193 E. 3.1 S. 194). Nachdem Dr. med. C. _____ die Beschwerdeführerin nie selbst untersucht hat und ihr keine zusätzlichen medizinischen Unterlagen zur Verfügung standen, ist nicht ersichtlich, inwiefern ihre auf reiner Aktenkenntnis beruhende Einschätzung überzeugender sein soll resp. Zweifel an jener von Dr. med. B. _____ wecken könnte, die sich auf eine ausführliche Auseinandersetzung mit den medizinischen Akten sowie eine umfassende Untersuchung und Befundaufnahme stützen kann.

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz der Beurteilung von Dr. med. B. _____ vollen Beweiswert beimass und jene von Dr. med. C. _____ als nicht geeignet erachtete, auch nur geringe Zweifel daran zu wecken. Da die Beschwerdeführerin

im Übrigen keine Einwände gegen die vorinstanzliche Invaliditätsbemessung vorbringt, hat es beim kantonalen Entscheid sein Bewenden.

E. 6

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.